

- 4) Die Abmeldung ist nur zum Ende des Halbjahres möglich (siehe 3.1). Diese muss vier Wochen vor Ende des Halbjahres der Jugendmusikschule schriftlich vorliegen. Eine Abmeldung aus den zweijährigen Kursen der MFE nach der Probezeit (siehe 4.5) kann zum 31.08. des Folgejahres erfolgen. Die Kurse enden automatisch nach zwei Jahren mit dem Gebühreneinzug für den Monat August.

Die Kurse Musik für Babys und Musikzwerge sind einjährig und enden automatisch mit dem Gebühreneinzug für den Monat August. Ausnahmen von diesen Kündigungsmodalitäten sind nur in zu begründeten Fällen (Umzug nach außerhalb, ärztliches Attest u. ä.) möglich. Abmeldungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der Jugendmusikschule rechtswirksam.

- 5) Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit, innerhalb der eine Abmeldung mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende erfolgen kann.

5. Unterrichtsgebühr

Die Höhe der Unterrichtsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Unterrichts. Die Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung durch Bankeinzug fällig.

6. Unterrichtsort

- 1) Der Unterricht als Präsenzunterricht findet in den der Jugendmusikschule zur Verfügung stehenden Räumen statt.
- 2) In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

7. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während des Unterrichts.

8. Leihinstrumente

- 1) Musikinstrumente können im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule ausgeliehen werden. Es wird eine angemessene Leihgebühr erhoben. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.
- 2) Die Leihdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

9. Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/ Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

10. Bildung und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und diese für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

11. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.
Sie ersetzt die Ausführung vom 01.03.2017

gez. Stefan Hauswirth, Geschäftsführer